

Landgericht Limburg a.d. Lahn

Geschäfts-Nr.: 6 O 3/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet lt. Protokoll am:
29.11.2013

Pistor, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



EINGEGANGEN
05. Dez. 2013
RAe. Blecher u. Koll.

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Blecher u. Koll.
Zeil 46, 60313 Frankfurt/M.,
Geschäftszeichen: 321/11B06

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Patzina Lotz
Barckhausstr.1, 60325 Frankfurt am Main,
Geschäftszeichen: 104/12RM56

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Limburg a.d. Lahn
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Knapp als Vorsitzenden
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.07.2013

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 14.753,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.07.2012 zu zahlen, abzüglich am 29.05.2012 gezahlter 1.750,00 EUR.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit diese nicht durch Beschluss vom 13.07.2012 der Klägerin auferlegt wurden.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des 1,1-fachen des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt einen Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen mit Sitz in [REDACTED]. In den jährlichen Berichten der [REDACTED] Holding BV, Breda/Niederlande werden sowohl sie als auch die Firma [REDACTED] S.A., Val Fleuri, Luxemburg, als 100 %ige Töchter bezeichnet. Die Klägerin stand in geschäftlicher Beziehung mit der Firma [REDACTED] S.A. und erwarb von dieser Lizenzen zum Vertrieb von Arzneien. Es handelt sich hierbei um die Produkte [REDACTED]. [REDACTED]. Hierfür zahlte sie im 4. Quartal 2004 190.000,00 EUR, im 3. und 4. Quartal 2005 500.000,00 EUR, im 3. Quartal 2007 100.000,00 EUR und im 3. Quartal 2008 weitere 600.000,00 EUR an Lizenzgebühren.

Die Beklagte ist eine Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Limburg, die zwischen 2004 und 2008 für die Klägerin tätig war. Es bestand ein Buchhaltungsmandat. Sie erstellte darüber hinaus die Jahresabschlüsse und die hiermit im Zusammenhang stehenden Unternehmenssteuererklärungen für Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und nahm auch Umsatzsteuervoranmeldungen vor. In der Buchhaltung wurden die von der Firma [REDACTED] S.A. berechneten Leistungen als Zahlungen für Lizenzen verbucht. Der Erwerb wurde bilanziell dem Anlagevermögen zugeschrieben. Der jährliche „annual report“ der [REDACTED] Holding B.V. war der Beklagten bekannt.

Aufgrund einer Prüfungsanordnung des Finanzamtes [REDACTED] fand bei der Klägerin zwischen dem 18.02.2010 und 19.01.2011 eine Außenprüfung statt. Dabei stellte der Prüfer fest, dass für die Lizenzzahlungen an die [REDACTED] S.A. der Jahre 2004 bis 2008 keine Anmeldungen über den Steuerabzug bei Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige nach § 50 a EStG vorlagen. Die Beklagte fertigte daraufhin für die Klägerin die entsprechenden Steueranmeldungen, welche sie eingehend dort am 31.05.2010 übersandte. Die Verantwortlichen der Klägerin unterzeichneten diese Anmeldungen und reichten sie noch am gleichen Tage beim Finanzamt [REDACTED] ein. Aufgrund der nachträglichen Anmeldung waren von der Klägerin an Abzug von Steuern und Solidaritätsbeiträgen gemäß § 50 a EStG für die Lizenzzahlungen der Jahre 2004 bis 2008 insgesamt 293.290,00 EUR nachträglich zu entrichten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 8 (Bl. 36 ff. d. A.) verwiesen. Im Anschreiben der Beklagten vom 28.05.2010 wird mitgeteilt, dass bezüglich des Rückerstattungsantrags sowie des Freistellungsauftrages noch Unterlagen fehlten. Am 28.07.2010 stellte die Beklagte für die Klägerin einen Freistellungsantrag, allerdings nach § 50 d EStG (Anlage K 14 – Bl. 57 f. d. A.). Mit Bescheid vom 03.08.2010

(Anlage K 13 – Bl. 49 f. d. A.) setzte das Finanzamt Frankfurt am Main I gegen die Klägerin Verspätungszuschläge für 2004 in Höhe von 1.000,00 EUR, 2005 2.500,00 EUR, 2007 500,00 EUR und 2008 1.250,00 EUR fest. Am 18.10.2010 erließ das Finanzamt Frankfurt am Main I gegen die Klägerin einen Bescheid über die Anordnung des Verfalls, weil Leistungen aus den Jahren 2005 bis 2008 an Lizenzzahlungen im Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 EStG unterlegen hätten. Zahlungen aus 2004 wurden nicht zur Grundlage der Verfallsanordnung gemacht. Das Finanzamt setzte einen Verfallsbetrag von 9.500,00 EUR zuzüglich 3,50 EUR Zustellungskosten fest. Auf die Zustellung des Bescheides folgte der Email-Wechsel zwischen dem Geschäftsführer der Klägerin und dem Steuerberater [REDACTED] (Anlage K 15 – Bl. 53 d. A.), in dem der Geschäftsführer der Klägerin den Verfallsbetrag als recht hoch bezeichnet und von der telefonischen Besprechung berichtete, dass die Beklagte prüfen werde, die Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen.

Die Beklagte fertigte schließlich für die Klägerin einen Antrag nach § 50 g EStG zur Freistellung, worauf die Finanzbehörde eine rückwirkend geltende Befreiung erteilte und Steuern in Höhe von 293.290,00 EUR auf die Lizenzzahlungen erstattet wurden. Nicht erstattet wurden hingegen der Verfall der Wertabschöpfung in Höhe von 9.503,50 EUR und - zunächst – Verspätungszuschläge in Höhe von 5.250,00 EUR. Die Beklagte nahm mit Schreiben vom 12.04.2011 Einsprüche gegen die Festsetzung der Verspätungszuschläge zurück. Mit Verfügung vom 14.04.2011 nahm das Finanzamt den Verspätungszuschlag in Höhe von 1.250,00 EUR zurück. Nach dem Antrag der Klägerin vom 15.05.2012 nahm das Finanzamt Frankfurt die Erstattung der Verspätungszuschläge in Höhe von 500,00 EUR für das 4. Kalenderviertel 2007 und in Höhe von 1.250,00 EUR für das 4. Kalenderviertel 2008 vor.

Die Klägerin behauptet, zum Aufgabenbereich der Beklagten habe bis 31.12.2008 die vollumfängliche Beratung und Betreuung der Klägerin in sämtlichen steuerrechtlich relevanten Vorgängen, insbesondere auch die Kontierung und Buchung sämtlicher Zahlungen, die Ausarbeitung und Anfertigung der jeweiligen Jahresbilanzen und der sich daraus ergebenden jeweiligen Jahresabschlüsse nebst Erstellung der Steueranmeldung gehört. Hierzu seien der Beklagten jeweils sämtliche Buchhaltungsunterlagen, insbesondere die Originale der Eingangs- und Ausgangsrechnungen, aber auch Vertragsunterlagen, aus denen sich die Lizenzverträge hier ergeben hätten, übersandt worden. Die Klägerin wirft der Beklagten eine Pflichtverletzung vor, da diese die Vorschrift des § 50 a EStG übersehen habe und keine Anmeldung über den Steuerabzug bei Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige vorbereitet habe und auch die Voraussetzungen der Anwendung des § 50 g EStG übersehen und nicht entsprechend beraten und hingewiesen habe, einen Antrag auf Entlastung von Steuerabzug zu stellen. Wenn die Beklagte dies getan hätte,

wäre die Klägerin nicht zwischenzeitig mit der Zahlung der Steuern und auch nicht mit einer Verfallsanordnung und Säumniszuschlägen überzogen worden.

Die Klägerin hat die Klage zunächst an die [REDACTED] GmbH berichtet. Diese war mit Verschmelzungsvertrag vom 20.08.2010 rückwirkend zum 01.01.2010 auf die [REDACTED] GmbH verschmolzen worden. Daraufhin hat die Klägerin die Klage dahin geändert, dass die [REDACTED] GmbH verklagt werden solle.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 14.753,50 EUR nebst Zinsen zu 8 % Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 20.12.2011, abzüglich am 29.05.2012 gezahlter 1.500,00 EUR sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe EUR 755,80 netto zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, das Buchhaltungsmandat umfasse keine Prüfung nach §§ 49 ff. EStG. Im Rahmen der Finanzbuchführung sei es nur Aufgabe des Steuerberaters, nach Übergabe der Grundaufzeichnung die Geschäftsvorfälle zu klären und sachlich zuzuordnen, die Kontierung der Belege vorzunehmen und sodann die Geschäftsvorfälle zu verarbeiten. Hierzu rechne nicht die Überprüfung, ob die Klägerin auf behauptete Lizenzgebühren an ein angebliches verbundenes Unternehmen Steuerabzugsbeträge einzubehalten habe. Ein solcher Auftrag sei erstmals 2010 im Zusammenhang mit der Betriebsprüfung erteilt worden. Aus den Rechnungen seien Lizenzvereinbarungen nicht erkennbar geworden. Bei der Klägerin seien jährlich 10.000 Buchungssätze angefallen, so dass es im Verhältnis zu hier in Rede stehenden sechs Rechnungen an der Erkennbarkeit fehle. Der Mandant könne nicht unterstellen, dass eine Hilfskraft, deren sich der Steuerberater habe bedienen dürfen, im Stande sei, die über die Verbuchung hinausgehende Bedeutung eines Beleges zu erkennen.

Die Klägerin habe infolge der Freistellung von der Verpflichtung gemäß § 50 g EStG keine Vorteile erlangt, so dass die Verfallsanordnung unzulässig gewesen sei. Die Klägerin hätte Einspruch einlegen müssen, einen entsprechenden Auftrag habe die Beklagte nicht erhalten.

Wegen des Parteivorbringens im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten wegen Schlechterfüllung ihrer Pflichten aus dem Mandatsverhältnis Ersatz des daraus entstandenen Schadens verlangen.

Die Beklagte, die nicht nur ein Mandat zur Finanzbuchhaltung hatte, sondern unstreitig darüber hinaus die Jahresabschlüsse erstellt und die hiermit im Zusammenhang stehenden Unternehmenssteuererklärungen vorbereitet hat, hätte daran denken müssen, dass zwar grundsätzlich eine Steuerpflicht auf Lizenzgebühren an ausländischen Lizenzgeber nach § 50 a Abs. 1 Nr. 3 EStG gegeben war, aber zugleich der Befreiungstatbestand nach § 50 g Abs. 5 b EStG gegeben war. Es war objektiv die gebotene Vorgehensweise, über den Befreiungstatbestand dafür zu sorgen, dass die Leistung von der Steuer befreit war und der Betrag von 293.290,00 EUR nicht anfallen sollte.

Der Beklagten war die Möglichkeit eröffnet zu erkennen, dass sie auf die Bestimmungen der § 50 a, g, EStG achten musste:

Dem ihr bekannten annual reports der [REDACTED] Holding B.V. war zu entnehmen, dass die Klägerin und die Vertragspartnerin [REDACTED] S.A. verbundene Holding- Unternehmen waren. Der Lizenzerwerb und die Lizenzzahlungen wurden als solche erkannt, auf die richtigen Konten verbucht und je nach Laufzeit der Verträge die erworbenen Lizenzen im Anlagevermögen der Klägerin aktiviert. Die Klägerin hat dies beispielsweise durch Vorlage des Kontennachweises zur Bilanz der Klägerin 2008 S. 3 (Bl. 118 d. A.), Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung 2008 S. 3 und 6 (Bl. 122/125 d. A.) und Entwicklung des Anlagevermögens 2008 (Anlage K 22 – Bl. 127 d. A.) belegt. Der Auslandsbezug wurde durch die Rechnungen der [REDACTED] S.A., Luxemburg, deutlich. Objektiv befanden sich daher hinreichende Hinweise in den der Beklagten zugänglich gemachten Unterlagen, die Steuerpflicht auf Lizenzgebühren an ausländische Lizenzgeber zu überprüfen. Es mag sein, dass ein reines Finanzbuchhaltungsmandat eine solche Prüfung nicht mit umfasste. Spätestens mit der Erstellung der ersten Jahresabschlussarbeiten musste es indes dem Steuerberater auffallen und auch in den Folgejahren beachtet werden.

Bei pflichtgemäßer Vorgehensweise wären gegen die Klägerin keine Verfallsanordnungen ergangen und auch keine Säumniszuschläge festgesetzt worden.

Die Beklagte kann sich nicht im Sinne des Vorwurfs mitwirkenden Verschuldens der Klägerin darauf berufen, dass diese keinen Einspruch gegen die Verfallsanordnung eingelegt habe und ihr, der Beklagten, auch keinen Auftrag hierzu erteilt habe.

Bei der Außenprüfung ist erstmals die Steuerpflicht nach § 50 a EStG thematisiert worden. Dies führte zur Anmeldung vom 31.05.2010 und dann zu einem Erstattungsantrag, allerdings fälschlicherweise nach § 50 d EStG, vom 28.07.2010. Am 18.10.2010 erging die Verfallsanordnung, die am Folgetage zugestellt wurde. Am gleichen Tag folgte der Mailwechsel Anlage K 35, indem die Rede davon ist, dass nach Auffassung der Klägerin der Bescheid recht hoch ausgefallen sei. Es ist weiterhin von den Verfahren auf Erteilung der Freistellungsbescheide die Rede. Diese Freistellung ist im Ergebnis erteilt worden. Es ist damit der günstigste Zustand eingetreten, so dass im Sinne von § 29 a OWiG kein wirtschaftlicher Vorteil erlangt war, so dass die Voraussetzungen für die Abschöpfung nach § 29 a OWiG nicht gegeben waren. Wenn im Zeitpunkt des Mailwechsels vom 19.10.2010 die Beteiligten jedoch vom Erlass eines Freistellungsbescheides ausgingen, wäre an sich ein Einspruch gegen diesen Bescheid angezeigt gewesen, der dazu geführt hätte, dass jedenfalls auf den Einspruch hin wegen Wegfalls des Vorteils eine Abschöpfung nicht hätte durchgeführt werden können.

Das Gericht hat im Verhandlungstermin vom 19.07.2013 die Frage in den Raum gestellt, ob in dieser Situation der Steuerberater, der auch gelegentlich mit Ordnungswidrigkeitenverfahren in Steuersachen zu tun hat, zu einem Einspruch raten muss oder er darauf warten darf, dass der Mandant von sich aus einen Auftrag zur Vertretung im Ordnungswidrigkeitenverfahren erteilt. Diese Frage ist in dem Sinne zu beantworten, dass der Steuerberater, der die Anwendbarkeit der §§ 50 a, g EStG übersehen hatte, als Nebenpflicht aus Ingerenz verpflichtet wäre, zumindest auf einen Prüfauftrag hinzuwirken.

Hinsichtlich der Verspätungsgebühren waren die Einsprüche durch die Beklagte zurückgenommen worden.

Hinsichtlich der Höhe der Verfallsanordnung ist ergänzend zu bemerken, dass der Verfall nur wegen nicht geleisteter Steuerzahlungen der Jahre 2005 bis 2008, nicht schon für 2004 angeordnet worden ist.

Die Klägerin kann unter Verzugsgesichtspunkten gemäß §§ 286, 288 BGB Zinsen in gesetzlicher Höhe verlangen, aber erst seit der Klageänderung vom 06.07.2012, da sowohl das vorgerichtliche Aufforderungsschreiben vom 12.12.2011 als auch die Klage zunächst gegen eine nicht mehr existierende juristische Person gerichtet waren. Aus dem gleichen Grund kommt eine Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten nicht in Betracht.

Die Beklagte hat gemäß § 92 Abs. 2 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit diese nicht durch den Beschluss vom 13.07.2012 gemäß § 269 Abs. 3 ZPO nach Rücknahme der Klage gegen die bisherige Beklagte [REDACTED] GmbH der Klägerin auferlegt worden sind.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 709 ZPO.

Knapp